

Zusammenfassung

1860 Klagesache des Sastamaschen Buschwächters Jürri Kiwwi
contra seinen Dienstherrn

Herrn von Rennenkampff wegen „Überschreitung der Hauszucht“

4. Mai 1860	<p>Der Sastamaschen Buschwächter Jürri Kiwwi beschwert sich über seinen Gutsherrn, C. O. von Rennenkampff, der ihn mitten im Jahr von seiner Pachtstelle entlassen und ihn angeblich geschlagen hat.</p> <p>Als Grund wird genannt, dass von Rennenkampff den Buschwächter zur Verantwortung gezogen hatte, weil Arbeiter das Hofsheu an ihre Pferde verfüttert hatten (der Buschwächter ist sich keiner Schuld bewusst, weil selbst der Hofaufseher dies den Arbeitern nicht untersagt hatte).</p> <p>Der Buschwächter brachte gleichzeitig die Bitte an: im Herbst den Roggen, dessen Saat er selbst beschafft hatte, zu ernten und den Dünger, den er selber gekauft hatte, zurückzubekommen.</p>
8. November 1860	<p>Es wird angeordnet ein Untersuchungsprotokoll wegen „Überschreitung der Hauszucht“ anzufertigen.</p>
23. November 1860	<p>Aus einem Schreiben des von Rennenkampff an das Kirchspielsgericht, geht hervor, dass der Jürri Kiwwi nur wegen „Grobheiten gegen seinen Gutsherrn“ entlassen worden ist.</p> <p>Da der Buschwächter vor Ablauf seines Jahres von seinem Gutsherrn entlassen worden ist, wurde ihm das nach den Bauergesetzen zustehende Getreide, Gehalt etc. ausgezahlt.</p> <p>Als dieser jedoch die oben erwähnten Forderungen stellt, teilt von Rennenkampff mit, dass er, als er im Jahre 1854 das Gut Sastama übernommen hatte, nichts von einer selbst eingebrachten Saat und Dünger mitgeteilt bekommen hatte.</p>
12. Dezember 1860	<p>Aus dem Untersuchungsprotokoll ergibt sich folgendes</p> <p><u>Aussage des Buschwächters:</u> daraufhin, dass sein Dienstherr gesehen habe, dass die Pferde der Arbeiter das Hofsheu fraßen habe er ihn zu Rede gestellt und vier mal teilweise auf den Pelz, teilweise auf den Kopf geschlagen. Auf die Frage, warum er nicht früher geklagt habe, erklärte er, er sei krank gewesen (Kopfverletzungen).</p> <p><u>Aussage des Dienstherrn von Rennenkampff:</u> daraufhin, dass er seinen Buschwächter dabei erwischte hatte, dass er die Pferde der Arbeiter das Hofsheu fressen und zertreten ließ, obwohl er vom Kubjassen beauftragt war das Heu zu beaufsichtigen, machte er ihm den Vorwurf seine Pflichten schlecht zu erfüllen. Worauf Jürri Kiwwi ausfallend geworden wäre und seinem Dienstherrn erklärt habe, das Heu gehe ihn nichts an.</p> <p>Von Rennenkampff gibt zu, den Buschwächter mit einem Finger dicken Stock einige male (auch auf den Kopf) geschlagen zu haben.</p>
25. Januar 1861	<p>Es kommt zu einer gütlichen Einigung zwischen dem Buschwächter und seinem Dienstherrn. Jürri Kiwwi sieht von seiner Beschwerde ab.</p>

Rotulus der Acte der Canzellei des Civil-Gouverneurs von Ehstland.

No. des angekommenen Tischregisters	No. des Ro- tulus	Benennung der Papiere	A nzahl der Papie- re	Be- merkun- gen
2212	1	mündliche Anordnung 1. Mai 1860	1	
2410	2	Bericht des Landwiekschen Hakenrichter 14. Mai	2- 3	
"	3	Spuagken (?) 8. Juli	4	
"	4	An den Strandwiekschen Hakenrichter 8. November	5	
"	5	An den Lealschen Kirch- spielsrichter 8. November	6	
"	6	An den Lealschen Kirch- spielsrichter 9. December	7	
3951	7	[...] den Strandwiekschen Hakenrichter 14. December	8- 10	
"	8	An den Strandwiekschen Hakenrichter 5. Januar 61	11 -12	
146	9	[...] den Lealschen Kirch- spielsrichter 28. December	13 -14	
203	10	[...] den Strandwiekschen Hakenrichter 8. Januar	15 -16	
531	11	[...] den Strandwiekschen Hakenrichter 26. Januar	17 -18	

No. 2112; den 7. May 1861 No. 2212

Mündliche Anordnung an den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter.

Bey Übersendung einer Copie der bei mir von dem Sastamaschen Buschwächter Jürri Kiwwi angebrachten Beschwerde wegen der von seinem Gutsherrn erlittenen Mißhandlung, - habe ich Ew. Hochwohlgeboren hierdurch auffordern wollen, - darüber mir zu unterlegen ob Sie in der That den Kläger mit dieser Beschwerde an das Kirchspielsgericht verweisen und wenn solches der Fall gewesen, aus welchen legalen Gründen diese Anordnung getroffen worden, da die fragliche Sache nach Art 695 des Ehstländischen Bauergesetzbuches vor das respective Kirchspielsgericht sortiert.

Ew. Hochwohlgeboren demnach diese Sache sofort in Verhandlung zu nehmen haben und mir über das fernere berichten.

[...] Generalmajors von Ulrich [... ...]

No. 541; No 2410 Eing. am 19. May 60

Herr von Handwiek wird so gut sein, sobald sich der Jürri Kiwidi sich wieder hier meldet ihm das hier Erläuterte auseinander zusetzen und ihm zu appliciren vor welche Behörde seine Klage gehört. 18. Mai

An Seine Excellenz den Herrn Civil-Gouverneur von Ehstland, General-Mayoren und Hohen Orden Ritter von Ulrich.

Vom Strandwiekschen Hakenrichter Unterlegung.

Ew. Excellenz habe in Folge Schreibens vom 7. May curr No. 1212 Nachstehendes gehorsamst unterlegen wollen. Am 4. Mai curr erschien hieselbst der Sastamasche Buschwächter Jürri Kiwwi und klagte, daß der Herr Besitzer dieses Gutes ihn mitten im Jahre seine Stelle entsetzt, und er kein Unterkommen für seine Familie habe. Zugegen war der Sastamasche Gemeindeälteste, der jedoch eines andern Geschäfts halber hierher gekommen war. Auf meine Frage, ob er Kläger, keinen Grund angeben könne, aus welcher Veranlassung er seiner Pachtstelle entsetzt sei, sagte er uns, daß bald nach Neujahr habe er Hof Heu aus dem Walde geführt, es sei Herr von Rennenkampff auch hingekommen und habe die Arbeiter getroffen, wie sie ihre Pferde mit dem Hofsheu fütterten, hierüber habe Letzterer ihn, den Jürri Kiwwi zur Verantwortung gezogen, ihn geschlagen und ihm erklärt, daß er seiner Nachlässigkeit wegen, seiner Stelle entsetzt sei; er glaube aber in so fern kein Schuld zu tragen, als der Hofsaufseher es ebenfalls den Leuten nicht untersagt hatte, das Hofsheu zu verfüttern. Ferner bat er mich, dahin wirken zu wollen, daß ihm ein Mal gestattet werde, im Herbste seinen Roggen abzuernsten, da er die Saaten selbst beschafft, und ihm seitens des Hofes kein Inventar verabfolgt worden, ein ander Mal, daß ihm der Dünger zurück gegeben werde, da er das Heu zum großen Theil gekauft haben.

Auf diese Klagen konnte ich nicht umhin, ihm zu erklären, daß selbige, nicht vor mein Forum gehörten, und er habe sich an das örtliche Kirchspielsgericht zu wenden. Er erklärte aber, er habe meine Hülfe in Anspruch nehmen wollen, da sein eigener Herr Kirchspielsrichter sei, hierauf wies ich ihn an den Herrn Kirchvorsteher oder an den benachbarten Herrn Kirchspielsrichter. Mit dieser Entscheidung schien er zufrieden gestellt und entfernte sich ohne weitere Bemerkungen. Ich habe mich veranlaßt gesehen den ganzen Thatbestand umständlicher mitzutheilen, damit Ew. Excellenz ersehen können, daß ich die Klage des Jürri Kiwwi nur als eine Beschwerde über Verletzung seiner Rechte als Pachtnehmer ansehen konnte, nicht aber als seine solche, die vor das Kirchspielspolizeigericht sortirt, denn was die vorgebliche Mißhandlung anbetrifft so erwähnte er derselbe, wie oben angeführt, nur beiläufig. Jedenfalls hätte er die Klage über das Überschreiten der Hauszucht seitens der Gutsherrschaft schon im Januar hieselbst angebracht, wenn er sich vorzugsweise durch dieselbe gravirt gefühlt hätte. -

In Folge dessen verwies ich ihn an das benachbarte Kirchspielsgericht. Wenn sich bei genauer Untersuchung der ganzen Klagsache seitens dieser Behörde, der Thatbestand der Mißhandlung herausgestellt hätte, so wäre er ohnehin in dieser speciellen Angelegenheit von derselben vor mein Forum gewiesen worden, bei bewandten Umständen glaubte ich nicht anders die Sache auffassen zu können, ohne meine Competenz zu überschreiten. Es scheint mir, daß, der Kläger keine Aussicht hatte von dem Herrn Kirchspielsrichter, weil von seinem eigenen Herrn sein Recht zu erlangen, aber auch von mir abgewiesen ward, er leichter irgendein Resultat zu erlangen hoffte, wenn er eine Klage anderer Natur formulierte, mithin aus einen reinen Civilproceß eine Polizeisache machte und bei Ew. Excellenz eine Klage anbrachte, in welcher im Hauptmoment die angeblich erlittene Mißhandlung war, die dann allerdings vor das Kirchspiels-Polizei-Gericht sortiert. -

Sollten aber Ew. Excellenz es dem ungeachtet für nothwendig erachten, daß diese Sache, vor mein Forum komme so werde ich nicht ermangeln dieser Aufforderung nachzukommen, muß aber bemerken, daß diese Klagsache nicht erschöpfend erledigt werden kann, indem ich mich aber nur mit dem polizeilichen Theil derselben befassen kann und wozu außerdem nötig wäre, daß der Jürri Kiwwi noch persönlich eine Klage über Mißhandlung hieselbst vorbrächte.

Gr. Lechtigall, den 14. Mai 1860
Hakenrichter, F. von Stammen.

Der Sastamasche Buschwächter Jürri Kiwwi ist auf Anordnung Seiner Excellenz des Herrn Civil-Gouverneuren von Estland, mit seiner Klage gegen den Herrn Besitzer des gedachten Gutes, in Betreff der respectiven Forderung an den Lealschen Herrn Kirchspielsrichter hinsichtlich der angeblichen Mißhandlung dagegen an das Karusensche Kirchspielspolizeigericht von hier verwiesen worden.

Reval, den 8. Juli 1860
Canzellei-Director [...]

No. 5271; den 8. November 1860

An den Strandwieckschen Herrn Hakenrichter.

In Folge Ihres Berichts d. d. 14. May diesen Jahres sub No. 541 ward der Sastamasche Buschwächter Jürri Kiwwi auf meine Anordnung, mit seiner Klage wider den Herrn Besitzer des gedachten Gutes, in betreff der respectiven Forderung an den Lealschen Herrn Kirchspielsrichter, hinsichtlich der angeblichen Mißhandlung dagegen an das Karusensche Kirchspielspolizeigericht verwiesen.

Wenn nun der obgenannte Jürri Kiwwi mir gegenwärtig unterlegt hat, daß die Klage über die ihn zugefügte Mißhandlung bisher noch nicht untersucht worden ist, so trage ich Ew. Hochwohlgeboren hierdurch auf, sofort die Untersuchung dieser Sache seitens des competenten Kirchspielspolizeigerichts zu veranlassen und über das Resultat, bei Vorstellung des bezüglichen Untersuchungs-Protokolls, mir zu berichten. -

Unterzeichnet Generalmajor von Ulrich. Conts. Canzellei-Director Hilkeisch.

No. 5283, den 8. November 1860

An den Herrn Kirchspielsrichter zu Leal.

Der Sastamasche Buschwächter Jürri Kiwwi hatte am 4. May curr bei dem Strandwieckschen Herrn Hakenrichter sich darüber beschwert, daß der Herr Besitzer des gedachten Gutes ihn mitten im Jahre, seiner Stelle entsetzt und er kein Unterkommen für seine Familie habe. - Als Grund dieser Entsetzung gab der Buschwächter an, daß die Arbeiter ihre Pferde mit Hofsheu, welches aus dem Walde geführt werden, gefüttert, was übrigens denselben von dem Hofsaufseher nicht verboten worden war. ferner bat der Jürri Kiwwi den Herrn Hakenrichter, dahin zu wirken, daß ihm gestattet werde, im Herbst seinen Roggen abzuernsten, da er die Saaten selbst beschafft und ihm seitens des Hofes kein Inventarium verabfolgt worden, und daß er den Dünger zurückerhalten möge, da er das Heu größtenteils gekauft habe. -

In Folge dessen und da der Beklagte Herr von Rennenkampff, als Kirchspielsrichter zu Karusen, in seiner eigenen Sache, nicht füglich als Richter fungieren konnte, ward auf meiner Anordnung der Jürri Kiwwi mit seiner obigen Klage an das Lealsche Kirchspielsgericht verwiesen.

Wenn nun derselbe mir gegenwärtig unterlegt hat, daß seine obgedachte Klagsache bei dem Lealschen Kirchspielsgerichte zwar zur Verhandlung gekommen, jedoch nicht erledigt worden, so habe ich Ew. Hochwohlgeboren hierdurch auffordern wollen, anzuordnen, daß die fragliche Klagsache nach gesetzlicher Grundlage ihre Erledigung finde. - Über das Resultat werde ich einen Bericht erwarten. -

Unterzeichnet Generalmajor von Ulrich. Conts. Canzellei-Director Hilkeisch.

No. 5917, den 9. December 1860

Erinnerung.

An den Herrn Kirchspielsrichter zu Leal.

Mit Beziehung auf meinen Erlaß d. d. 8. November diesen Jahres sub No. 5283 anlangend die Beschwerde des Sastamasche Buschwächter Jürri Kiwwi wider den Herrn Gutsbesitzer von Rennenkampff habe ich Ew. Hochwohlgeboren hierdurch auffordern wollen, - mir über das Resultat der von Ihnen in dieser Sache getroffenen Anordnungen bald möglichst zu berichten.

Unterzeichnet Generalmajor von Ulrich. Conts. Canzellei-Director Hilkeisch.

No. 5918; den 9. December 1860

An den Strandwieckschen Herrn Hakenrichter.

Mit Bezugnahme auf meinen Erlaß d. d. 8. November diesen Jahres sub No. 5271 anlangend die Beschwerde des Sastamasche Buschwächter Jürri Kiwwi über ihm zugefügte Mißhandlung, - habe ich Ew. Hochwohlgeboren hierdurch auffordern wollen, mir über das Resultat der in dieser Sache seitens des competenten Kirchspielspolizeigerichts bewerkstelligten Untersuchung, bei Vorstellung des bezüglichen Protocolls bald möglichst zu berichten. -

Unterzeichnet Generalmajor von Ulrich. Conts. Canzellei-Director Hilkeisch.

No. 1284; No. 5951; Eing. am 19. December 60

An seine Excellenz den Ehstländischen Herrn Civil-Gouverneur Genral-Majoren von Ulrich vom Hakenrichter der Strand-Wiek. bericht.

Ew. Excellenz habe die Ehre in Folge Rescripts vom 8. November 1860 No. 5271 beiliegend des Untersuchungs-Protocoll des Karusenschen Kirchspielspolizeigerichts in Klagsache des Sastamaschen Buschwächters Jürri Kiwwi wider den Herrn von Rennenkampff zu unterlegen, und gleichzeitig zu berichten, wie das obgenannte Gericht Anstand nahm in dieser Angelegenheit ein endgültiges Urtheil zu fällen, als der Jürri Kiwwi es unterlassen hatte die ihm, durch das Gesetz zustehende Frist von 14 Tagen, wie es laut §695 der Bauer-Verordnung gesagt ist, zu seiner Klage zu benutzen.

Gr. Lechtigall am 14. December 1860

F. von Stammen, Hakenrichter der Strand-Wiek.

ad No. 5951; 1860

Untersuchungs-Protocoll in der Klagesache des Sastamaschen Buschwächters Jürri Kiwwi wider seinen Dienstherrn Herrn von Rennenkampff wegen Überschreitung der Hauszucht. -

Anwesend waren der Herr Hakenrichter districtus Herr von Rennenkampff als Assessor der Herr dim. [...] Lieutenant [...] von [...] - der Herr Baron von Stackelberg aus Matpal. -

Es trat vor der Kläger Jürri Kiwwi, 52 Jahr alt, 2 Wochen vor Johanny ad sacra gewesen - sagte aus: er sei Hofsbuschwächter, der Herr habe im Januar Monath diesen Jahres Heu aus einer [...] führen lassen, sei im Laufe des Tages hingekommen und da er gefunden, daß die Pferde der Arbeiter Heu gefressen, so habe er ihn zu Rede gestellt und zu vier malen theilweise auf den Pelz, theilweise auf den Kopf geschlagen. - Er halte sich in so fern für unschuldig, da er es nicht gewußt, daß es verboten sei, und der Aufseher, der früher fortgegangen, es auch nicht gehindert. Auf die Frage, warum er nicht früher geklagt, erklärte er sei bis St. Georg krank gelegen, nur hie und da auf gewesen, unter ander zwei mal am Hofe gewesen, um Klage über die Forderung an der Stelle zu formiren. Zwei Wochen nach Georg habe

er Klage beim Hakenrichter distr. geführt über die Entziehung seiner Stelle, an ihn der Bescheid geworden, sich an den benachbarten Kirchspielsrichter zu wenden. -

Als Zeugen daß er bis St. Georg krank gewesen sei, nannte er den Gemeindeältesten Jaan Kasik, - ward in dieser Angelegenheit auch die Magd Liso Cin vernommen. -

Der Zeuge Jaan Kasik, Sastamascher Gemeindeältester, 38. Jahr alt, zwei Wochen vor Johanny ad sacra gewesen, sagt aus: Jürri Kiwwi sei krank, jedoch nicht fortwährend bettegerig gewesen. Er habe am Rande (?) ihm gezeigt, daß sein Kopf an zwei Stellen verletzt gewesen. Zwei mal habe er sich an den Hof in seiner Angelegenheit gewandt. Ungefähr zwei Wochen nach St. Georg sei er, Jaan Kasik, wegen Magazin-Angelegenheiten zum Herrn Hakenrichter gegangen, Jürri Kiwwi habe ihn begleitet und dort die Klage angebracht, daß ihm seine Stelle unrechter Weise genommen, außerdem sämtlichen Dünger vorenthalten werde. -

Die Magd Liso Cin, 23 Jahr alt, vor Johanny ad sacra gewesen, sagte aus: Jürri Kiwwi sei abwechselnd krank, bisweilen auf gewesen, er habe zwei Verletzungen am Kopfe gehabt.

Herr von Rennenkampff gab zu Protocoll auf, er habe im Januar diesen Jahres Heu einfahren lassen und habe gefunden wie die Pferde der Arbeiter bis zum Bauch im Heu gestanden und viel zertreten hätten, obgleich er, der Buschwächter, vom Cubjas angestellt worden auf das Heu zu sehen. - Auf den Vorwurf den er ihm gemacht, warum er seine Pflichten so schlecht erfülle, sei Jürri Kiwwi impertinent geworden und habe erklärt das Heu gehe ihn nichts an, darauf habe er ihn in der Heftigkeit mit einem Finder dicken Stock einige male an den Pelz geschlagen, giebt auch zu daß er ihn auf den Kopf getroffen habe.

Jürri Kiwwi habe später bei ihm als Kirchspielsrichter eine Klage über die Entziehung seiner Stelle, seines Heues und Düngers angebracht, er habe ihn an das benachbarte Kirchspielsgericht verwiesen. -

Es sprach sich das Karusensche Kirchspielspolizeigericht dahin aus: daß, da der Kläger, Sastamascher Buschwächter Jürri Kiwwi, bei keiner Behörde rechtzeitig seine Klage wegen überschrittener Hauszucht, wie es laut §695 der Bauer-Verordnung vorgeschrieben, innerhalb vierzehn Tagen angebracht, es sich veranlaßt sehe kein Urtheil über den Thatbestand zu fällen, - um so mehr, da selbst bei Berücksichtigung seiner Krankheit, Jürri Kiwwi, seine Klage wegen überschrittener Hauszucht bei der competenten Behörde dann hätte anbringen können, als sein Gesundheitszustand ihn erlaubte bei dem Herrn Kirchspielsrichter seine Angelegenheiten zu verhandeln, auch habe er es unterlassen als er zwei Wochen nach St. Georg im Beisein des Gemeindeältesten beim Herrn Hakenrichter distr. Klage geführt über Entziehung seiner Stelle. -

Solches ward dem Kläger Jürri Kiwwi eröffnet, mit dem Zusatze, falls er seine Klage weiter verfolgen wolle, laut §704 der Bauer-Verordnung binnen sechs Wochen vom heutigen Tage, den 12. December 1860 bei Seiner Excellenz dem Herrn Civil-Gouverneuren sie anbringen könne. -

F. von Stammen, Hakenrichter der Strand-Wiek.

P. von [...], Kirchspielspolizeigerichts-Assessor Baron Stackelberg, Assessor.

Sastama, den 12. December 1860

No. 51, den 5. Januar 1861; 5951;

An den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter von Ramm.

Nachdem ich von dem Protocoll des Karusenschen Kirchspielspolizeigerichts d. d. 12. December 1860 Kenntniß genommen, welches Ew. Hochwohlgeboren in Folge meines Auftrags vom 8. November 1860 sub No. 5271 nur am 14. December a. p. sub No. 1284 vorgestellt, sehe ich mich veranlaßt, folgende Bemerkungen zu machen:

Die im May 1860 bei mir von dem Sastamaschen Buchwächter Jürri Kiwwi gegen seinen Gutsherrn angebrachten, auf erlittene Mißhandlungen lautende Klage war meiner Anord-

nung gemäß, zunächst von dem Karusenschen Kirchspielspolizeigerichte zu verhandeln. Bei einer deshalb von dieser Behörde angestellten sorgfältigen Untersuchung mußte es sich ergeben, ob dem Gutsherrn von Sastama nicht etwa eine Überschreitung der Hauszucht oder ob ihm eine Mißhandlung des Klägers zur Last fiel. Im ersteren Falle war das benannte Kirchspielspolizeigericht, die Sache abzuurtheilen, im letztern aber hatte es mir das Ergebnis seiner Untersuchung zu unterlegen.

Aus dem mir vorgestellten Untersuchungs-Protocoll d. d. 12. December a. p. aber ersehe ich, daß in der bezüglichen Verhandlung mehrere Momente theils gar nicht, theils nicht erschöpfend genug erörtert worden sind, um den Grund der Klage in rechtserforderliche Gewißheit zu setzen. Namentlich und unter anderm:

1. ob dem Kläger überhaupt der Auftrag bei der Abfuhr des Heus zu fungiren?
2. ob der Kläger impertinent gegen seinen Gutsherrn gewesen?
3. ob der Kläger zu vier verschiedenen Malen Schläge von seinem Gutsherrn erhalten, oder nur vier Schläge?
4. ob Kläger gerade an dem Abend desjenigen Tages, als er selbige Schläge empfangen, und in deren Folge die Verletzungen an seinem Kopfe gehabt?
5. von welcher Beschaffenheit diese Verletzungen waren?
6. ob sie das spätere Unwohlsein des Klägers veranlaßten?
- und 7. ob selbige Verletzungen nicht etwa gleich, nach empfangenen Schlägen auch von den übrigen Anwesenden bemerkt wurden?

In Folge dessen habe ich Ew. Hochwohlgeboren hierdurch auftragen wollen, zu dem oben angegebenen Zwecke eine ergänzende Verhandlung des Karusenschen Kirchspielspolizeigerichts sofort anzuordnen, und mir das Ergebnis derselben spätestens binnen drei Wochen nach Empfang dieses, vorzustellen.

Die Erledigung der fraglichen Klagesache hat eine überaus große Verzögerung erlitten. Ich hege die zuversichtliche Hoffnung, daß das Karusensche Kirchspielspolizeigericht es sich wird angelegen sein lassen, in der gegenwärtig vorzunehmenden Verhandlung alles zu ermitteln, was erforderlich ist, entweder um ein Urtheil dieser Behörde, oder einen Remiß der Beschwerde an ein anderes Gericht rechtlich zu begründen.

Unterzeichnet Generalmajor von Ulrich. Conts. Canzellei-Director Hilkeisch.

No. 146; Eing. am 10. [...]

An Seine Excellenz den Herrn Civil-Gouverneuren von Ehistland General-Major und Ritter von Ulrich. Vom Kirchspielsrichter der Kirchspiele Leal, Kirrefer und St. Michalis. Bericht.

In Erfüllung Ew. Excellenz Vorschriften vom 2. November sub No. 5223 und 9. December sub No. 5917 habe die ehre Ew. Excellenz zu ersuchen die Entscheidung der Klagesache des gewesenen Sastamaschen Buschwächters Jürri Kiwwi in Empfang zu nehmen!

[...], Kirchspielsrichter.

[...], den 28. December 1860. Sub No. 142.

ad No. 186; 1861

Auszug aus dem Protocoll der vereinigten Kirchspiele Leal, Kirrefer und St. Michalis. wegen der Klagesache des gewesenen Sastamaschen Buschwächters Jürri Kiwwi.

P. 1. der Buschwächter Jürri Kiwwi beklagte sich im Kirchspielsgericht zu Leal von seiner Stelle entlassen worden zu sein, weil er es zugelassen habe, daß die Knechte beim Abführen des Heus den Pferden Hofsheu vorgegeben hatte, worauf der Gutsbesitzer von Sastama in seinem Schreiben vom 23. November dem Kirchspielsgericht mittheilte, daß der Jürri Kiwwi nur wegen Grobheiten gegen seinen Gutsherrn entlassen worden ist. –

P. 2. da der Jürri Kiwwi vor Ablaufe seines Jahres von seinem Gutsherrn entlassen war, zahlte ihm, nach den Bauergesetzen, Zerre (?) von Rennenkampff sein ganzes Gehalt bis St. Georg mit 2 Tonn (?) Gerste, 2 Tonn (?) Roggen, 1 Stroh Salz, 1 Loof Fisch und ein halbes Fell aus, obgleich der Jürri Kiwwi im Kirchspielsgericht selbst gethan.

P. 3. der Jürri Kiwwi forderte die Saat mit 2 Loof Roggen, worauf der Besitzer in seinem Schreiben vom 23. November mittheilte: daß nachdem er im Jahre 1854 das Gut Sastama empfang der Buschwächter ihm nicht die Mittheilung gemacht habe, das er das Feld mit eigener Saat bestellt hatte. Worauf der Bauerälteste Jaan Kasik im Kirchspielsgericht die Aussage that er habe nie gehört, daß die Saat von Jürri Kiwwi bestellt und als sein Eigenthum betrachtet worden ist.

Um diese Sache ins Reine zu bringen wurde der Vorgänger des Jürri Kiwwi Namens Hans Matz ins Kirchspielsgericht gefordert welcher folgende Aussage that:

Nachdem der Hans Matz über 20 Jahre seinem Gutsherrn Zerre (?) Obristen von Rennenkampff treu gedient habe, derselbe wegen Krankheit entlassen wurde und ihm, obgleich des Jürri Kiwwi im November die Stelle empfing, der Hans Matz die ganze Erndte geschenkt wurde und der Jürri Kiwwi also kein [...] Winterfeld empfangen habe. Nach der Aussage des Hans Matz wurde dem Jürri Kiwwi im Kirchspielsgericht die Saat zugesprochen welche 2 Loof Roggen oder 2 Rubel Silber ausmachten.

Das Geld welches im Kirchspielsgericht deponiert ist wollte der Jürri nicht empfangen, behauptete er müßte auch wie sein Vorgänger die Erndte bekommen. Auch fordert er sogar den Dünger.

Da nun nach den Bauergesetzen jeder gekündigte Wirth oder Bestreiter auf Hofes oder Bauerland sobald er seine Stelle verlassen muß immer ein beseetes Winterfeld mit dem in den Ställen gefüllten Dünger seinem Nachfolger hinterlassen muß, so wurde auch die Forderung des Jürri Kiwwi im Kirchspielsgericht nicht angenommen.

[...], Kirchspielsrichter.

No. 16; No. 203. Eing. am 13. [...]

An Seine Excellenz den Herrn Civil-Gouverneur von Ehtland, General-Major und Hoher Orden Ritter von Ulrich vom Hakenrichter der Strandwiek. Unterlegung.

In Folge Schreibens Ew. Excellenz vom 4. Januar curr. sub No. 51 nehme ich mir die Freiheit Nachstehendes ganz ergebenst zu unterlegen:

Als sich das Karusensche Kirchspielspolizeigericht in Angelegenheit des Jürri Kiwwi auf dem Gute Sastama versammelt hatten, wallete eine Differenz ob, zwischen meiner Ansicht und die der Herrn Assessoren, indem sie von vornherein sich nicht für competent, vielmehr es für gesetzwidrig erklärten über den vorliegenden Fall ein Urtheil zu fällen, indem sie sich auf den Art. 695 der Bauer-Verordnung beriefen. Ganz unmalivirt war diese ihre Ansicht nicht und sah ich mich veranlaßt in dieser Beziehung nachzugeben. Nach vielem hin- und herreden gelang es mir die Herren zu überzeugen, wie es erforderlich sei, der Aufforderung Ew. Excellenz, was die Untersuchung anbelangt, Genüge zu leisten, und vereinigten wir uns dahin, mehr Sentiment in dieser Angelegenheit abzugeben und dieselbe zur Beprüfung und allendlichen Beurtheilung – Ew. Excellenz zu unterlegen.

In Folge dessen ward die Untersuchung eingeleitet.

Da der Thatbestand der Mißhandlung, die als überschrittene Hauszucht anzusehen ist, von keiner Seite, auch von Herrn von Rennenkampff nicht in Abrede gestellt wurde, andern theils aus vorher angeführten Gründen unser Hauptaugenmerk darauf gerichtet war, zu ermitteln, ob Kläger absichtlich oder etwa durch Unwohlsein verhindert, rechtzeitig Klage zu führen versäumt hatte, so mögen wohl einige [...] in der bezüglichen Verhandlung nicht so erschöpfend erläutert worden sein, als es bei jeder anderer Untersuchung der Fall gewe-

sen wäre. Nichts desto weniger glaube ich demnach, daß die in Ew. Excellenz Schreiben angeführten Punkte, vielleicht mit alleiniger Ausnahme des Punktes 5., wo der Beschaffenheit der Verletzung die Rede ist, sämtlich erörtert und beantwortet sind. Die Beschaffenheit der Verletzungen konnte nicht mehr ermittelt werden und sagten Kläger sowohl, wie beide Zeugen aus: „[... ..]“ (*Fremdsprache*), was ich in der Übertragung eben nicht anders, als Verletzungen des Kopfes zu benennen wußte. Bei genauer Durchsicht des Protocolles werden Ew. Excellenz ferner aus der Aussage des Herrn von Rennenkampff ersehen, daß Kläger impertinent gewesen und daß er beauftragt war: das Heu zu beaufsichtigen. Beide Momente stellen Kläger in Abrede.

Ferner sagt der Gemeindeälteste als Zeuge aus: Jürri Kiwwi habe ihm an demselben Abende gezeigt, daß sein Kopf an zwei Stellen verletzt gewesen; beide Zeugen, vermutheten, daß er in Folge derselben erkrankt sei. Endlich ist in dem Protocolle deutlich gesagt, daß Jürri Kiwwi zu vier Malen geschlagen; Herr von Rennenkampff erinnert sich dessen nicht genau. Weder Kläger noch Verklagter gaben die Anzahl der Schläge zu Protocolle.

Was den Auftrag Ew. Excellenz anbelangt, die Klagesache des Jürri Kiwwi nochmals zu untersuchen, so werde ich mich, falls Ew. Excellenz es noch verlangen sollten, gewiß demselben unterziehen, erlaube mir aber Ew. Excellenz darauf aufmerksam zu machen, daß es mir schwerlich gelingen möchte die beiden Herrn Assessoren von ihrer einmal gefaßten Ansicht abzubringen und das die Untersuchung abermals kein günstiges Resultat zur Folge haben möchte.

In der gewissen Hoffnung, daß Ew. Excellenz es mir nicht verargen werden, wenn ich mich unterfange meine Ansicht in dieser Angelegenheit auszusprechen, so habe bei Ew. Excellenz antragen wollen, ob es nicht zweckdienlicher wäre, wenn Seine Excellenz, von sich, als von der höchsten Instanz aus, da der Thatbestand der Mißhandlung constalirt ist, den Herrn von Rennenkampff zur gesetzlichen Poenzahlung condemnirten; es sei denn, daß der Jürri Kiwwi seine Klage nicht wieder vorzubringen gedenkt. Auf diese Weise wäre dem Wortlaut des Gesetzes genügt und der Schuldige der gesetzlichen Strafe unterzogen.

Indem ich glaube Ew. Excellenz die Versicherung geben zu können, daß ich, trotz dieser keine Verzögerung, im Stande sein werde, diese Angelegenheit zum anberaumten Termin zu erledigen, falls Ew. Excellenz, es noch für nothwendig erachten sollten, eine neue Untersuchung einzuleiten, füge ich nochmals die Bitte hinzu, die von mir gemachten Einwendungen nicht mißdeuten zu wollen und mich mit einer geneigten Entscheidung zu beehren.

Gr. Lechtigall, den 8. Januar 1861.

Hakenrichter, F. von Stammen.

No. 86; No. 531; Eing. am 30. Januar 61

An seine Excellenz den Herrn Civil-Gouverneur von Ehstland, Genral-Majoren und Hoher Ordens-Ritter von Ulrich vom Hakenrichter der Strandwiek. Bericht.

Ew. Excellenz habe die Ehre hiedurch zu berichten, daß es mir gelungen ist die Beschwerdesache des Jürri Kiwwi wider den Herrn C. O. von Rennenkampff wegen Mißhandlung auf gütlichem Wege beizulegen.

Zugleich beehre ich mich Ew. Excellenz die zu Protocolle genommene Aussage des vorerwähnten Jürri Kiwwi - hierbei zu unterlegen.

Gr. Lechtigall den, 26. Januar 1861

Hakenrichter, F. von Stammen.

531-1861. Copia

Am 25. Januar 1861

Es erschien am heutigen Tage der gewesene Hofs-Buschwächter Jürri Kiwwi aus Sastama und erklärte: daß er von seiner Beschwerde wider den Herr C. O. von Rennenkampff zu Sastama wegen Mißhandlung - absehen will, da beide sich unter einander auf gütliche Weise vereinbart haben. -

Zur Beglaubigung, F. von Stammen, Hakenrichter.